J4 Freistaat statt Überwachungsstaat, Pogo statt PAG!

Antragsteller*in: Jusos Thüringen

Tagesordnungspunkt: 8 Antragsberatung und Beschlussfassung

Status: Zurückgezogen

Antragstext

3

8

16

17

20

21

24

25

26 27

In der aktuellen Legislatur will die Brombeer-Koalition das Thüringer

Polizeiaufgabengesetz (PAG) novellieren. Das Polizeirecht bewegt sich stets in

einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Eingriffsbefugnissen der Polizei und

Grundrechtseingriffen der betroffenen Bürger:innen. Es braucht eine sorgfältige

Abwägung zwischen Eingriffsmaßnahmen und Grundrechtsschutz, zwischen Sicherheit

und Freiheit. Diese Abwägung ist zentrales Kernelement unseres demokratischen

Rechtsstaats. Eingriffsbefugnisse dürfen nie nur aus der Perspektive und

Binnenlogik der Sicherheitsbehörden erlassen werden. Der verfassungsrechtlich

gewährleistete Grundrechtsschutz der Bürger:innen steht stets an erster Stelle.

Polizeiliche Befugnisse müssen deswegen stets dem verfassungsrechtlichen

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Demnach müssen sie zur Gefahrenabwehr

erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Der nun vorliegende Entwurf des Innenministeriums zum PAG steht mit diesem

Grundsatz nicht in Einklang. Durch die Einführung neuer, sehr

eingriffsintensiver Maßnahmen werden die Eingriffsmöglichkeiten in die private

Freiheit der Menschen tiefgreifend erweitert. Durch die Vorverlagerung

polizeilichen Handelns im Rahmen der Gefahrenabwehr werden polizeiliche

Befugnisse unverhältnismäßig weit in die private Lebenssphäre der Bürger:innen

19 ausgeweitet.

Die Notwendigkeit der Eingriffe, ihre Verhältnismäßigkeit und damit ihre

verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit werden vom Entwurf nicht dargelegt.

Wir erkennen die Notwendigkeit der Novellierung des Thüringer

Polizeiaufgabengesetzes an, denn tatsächlich steht die Thüringer Polizei vor

anderen Herausforderungen als zur Erstverabschiedung im Jahr 1992. Dennoch

stellen die Veränderungen in der Polizeiarbeit keinen legitimen Grund dar, einen

Überwachungsstaat durch die Hintertür zu errichten. Wir fordern daher die

Landesregierung auf, sich von den im bisherigen Gesetzentwurf angelegten

Maßnahmen zu distanzieren. Insbesondere die folgenden Aspekte lehnen wir vor dem

- Hintergrund der ernstzunehmenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit kategorisch ab:
- 1. Einführung präventiv polizeilicher elektronischer Fußfesseln
- 2. Einführung von KI-gestützte Video-Kameras im öffentlichen Raum
- 33 3. Einführung von Elektroschockwaffen
- 4. Einführungen von Meldeauflagen in Verdachtsfällen
- 35 5. Einführung von digitaler Rasterfahndung
- Einführung von Gesichtserkennung und Stimmenabgleich
- 7. Einführung von Kennzeichenüberwachung

1. Einführung präventiv polizeilicher elektronischer Fußfesseln

- Die Landesregierung plant die Einführung der Aufenthaltsüberwachung mittels elektronischer Fußfesseln. Durch sie sollen Beschuldigte einer Straftat, also
- Menschen, gegen die ein Verdacht der Begehung einer Straftat besteht, überwacht
- werden können.

38

- Die Fußfesseln sollen 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche die Überwachung
- 44 über eine Dauer von 14 Tagen bis drei Monaten ermöglichen. Durch diese Maßnahme
- wird massiv in das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 GG
- 46 eingegriffen. Die betroffene Person verliert durch die Maßnahme ihre
- Privatsphäre, es wird in die Bewegungsfreiheit eingegriffen und all das, ohne
- dass ein Urteil oder ein Schuldnachweis vorliegt. Es wird dadurch eine
- 49 strafähnliche Sanktion gegen die Person erlassen, ohne dass ein Richtervorbehalt
- vorgesehen ist. Damit steht die Anwendung der Maßnahme allein im Ermessen der
- 51 Polizeibeamten.
- Die Landesregierung führt in der Begründung zwar aus, dass diese Maßnahme der
- 53 Bekämpfung von partnerschaftlicher Gewalt dienen soll, macht aber gleichzeitig
- 54 klar, dass es dabei nicht um den alleinigen Anwendungsbereich der Maßnahme
- 55 handelt. So droht eine hohe Missbrauchsgefahr, gegen die keine effektive
- Verhinderungsmöglichkeit besteht. Das darf im demokratischen Rechtsstaat nicht
- möglich sein!
- 58 Weiterhin ist nicht klar, inwiefern die Maßnahme zur Bekämpfung von
- partnerschaftlicher Gewalt überhaupt geeignet ist. Wir stehen hinter dem Ziel,

partnerschaftliche Gewalt zu bekämpfen und alle politischen Mittel zu ergreifen, 60 um dies zu erreichen. Die Einführung der elektronischen Fußfessel, wie sie nach 61 dem PAG erfolgen soll, kann die Erfolge ihres spanischen Vorbilds allerdings 62 nicht erreichen. Während das "spanische Modell" die betroffene Person darüber 63 informiert, wo sich die gewalttätige Person aufhält und dem Opfer so die 64 Möglichkeit einräumt, diese Orte zu meiden und die Sicherheitsbehörden bei 65 66 Annährungsversuchen frühzeitig zu informieren, sieht das Thüringer Modell eine 67 solche Information der betroffenen Person eben nicht vor. Es gibt keine direkte 68 Warnung an die betroffene Person, sondern nur an die zuständige 69 Polizeidienststelle, die im schlimmsten Fall nicht rechtzeitig zur Hilfe kommen 70 kann. Damit dient die Fußfessel nicht der effektiven Gewaltprävention im Rahmen 71 von partnerschaftlicher Gewalt, sondern ist vielmehr einem trügerisches 72 Sicherheitsversprechen.

2. Einführung KI-gestützter Video-Kameras im öffentlichen Raum

73

83

84

85

86

87 88

89

90 91

92

93

95

96 97

98

99

74 Wir stehen entschieden gegen die Einführung von Videoüberwachung im öffentlichen 75 Raum. Wie nationale und internationale Studien belegen, leistet Videoüberwachung keinen nachhaltigen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit an den überwachten 76 77 Orten und stellen keinen verlässlichen Indikator für die Kriminalitätslage oder zur Kriminalitätsprävention dar. Sie schaffen es nicht einmal, das 78 Sicherheitsempfinden der Menschen vor Ort in nennenswerter Weise zu steigern. 79 80 Videoüberwachung ermöglicht außerdem keine schnelle Reaktion bei Übergriffen. 81 Stattdessen werden tagtägliche Tausende verdachtslos aufgezeichnet, ohne dass 82 Kriminalität verhindert werden kann.

Dafür werden die Verdrängungseffekte und die Stigmatisierung von Räumen als sogenannte "gefährliche Räume" verstärkt. Gleichzeitig nimmt an solchen Orten wegen der vermeintlich gegebenen Sicherheitsverstärkung die Zivilcourage ab. Aus diesen Gründen lehnen wir die Video-Überwachung im öffentlichen Raum ab.

Erschwerend kommt in dem Entwurf der Landesregierung hinzu, dass zur Auswertung des gesammelten Materials Künstliche Intelligenz (KI) angewendet werden soll, durch die Bewegungs- und Verhaltensmuster analysiert und sogar eine "automatisierte Nachverfolgung" von Personen ermöglicht werden soll. Dabei handelt es sich um einen massiven Grundrechtseingriff, der im Widerspruch zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.

Algorithmen können fehlerhaft sein und je nach Trainingsmaterial reproduzieren sie rassistische und sexistische Stereotypen, die im grundrechtssensibelen Polizeirecht keinen Platz haben. Hinzu kommt, dass KI-Systeme eine Blackbox sind, ihre Entscheidungsfindung ist kaum objektiv nachvollziehbar oder überprüfbar. Da sie mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten statt auf Tatsachen zu beruhen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die KI sogenanntes "gefährliches Verhalten" verlässlich als solches erkennen kann. Darüber hinaus

bleibt völlig in der Schwebe, was ein solches "gefährliches Verhalten" überhaupt 100 sein soll. Sind es bestimmte Körperhaltungen oder Bewegungsabläufe, oder das 101 Zusammenstehen in einer Gruppe? Falsche positive und negative Bewertungen von 102 Situationen als Gefahrensituationen sind damit unausweichlich. Die sich aus den 103 Erkenntnissen der KI ergebenden Schlussfolgerung können massive polizeiliche 104 Eingriffe nach sich ziehen, die nicht zu rechtfertigen sind. Zusätzlich stellt 105 106 sich die Verantwortungsfrage: Wer trägt die Folgen, wenn die Polizei fehlerhafte 107 Entscheidungen basierend auf KI-Ergebnissen trifft? Wir erteilen der 108 Entmenschlichung der polizeilichen Entscheidungsfindung eine klare Absage! 109 Video-Überwachung hat keinen realen Nutzen, greift in die unbekümmerte, freie 110 Entfaltung der Menschen ein und widerspricht unserem Verständnis von Demokratie 111 und Freiheit massiv.

3. Einführung von Elektroschockwaffen

112

- Die Landesregierung plant die Einführung von Elektroschockwaffen (sog. 113 114 Distanzimpulsgeräte) für den polizeilichen Regelbetrieb. Sie sollen durch die 115 Beamten mitgeführt werden, wie sie es etwa bei Schlagstöcken bereits tun. Mittels Drähten mit Widerhaken werden elektrische Impulse in den Körper des 116 117 Getroffenen geleitet und stellen durch die hochfrequenten Schocks eine 118 ernstzunehmende Belastung für Herz, Nerven und Muskeln dar. Durch so einen 119 Schock blockieren die Muskeln sofort, sodass die betroffene Person 120 zusammenbricht und in Gewahrsam genommen werden kann. Elektroschockwaffen wird 121 nachgesagt, sie seien das mildere Mittel zum Einsatz der Schusswaffe, da sie 122 weniger tödlich seien. Dies ist ein Trugschluss. Häufig treten dabei neben 123 starken Schmerzen und schweren Verletzungen durch den unkontrollierten Aufprall, 124 Orientierungslosigkeit, Kreislaufprobleme oder Muskelrisse auf. Insbesondere bei 125 Menschen mit Vorerkrankungen am Herzen, die unter Medikamenten- oder 126 Drogeneinfluss stehen, zu Panikattacken neigen oder Kreislaufbeschwerden haben, 127 kann die Anwendung von Elektroimpulsen schwere Folgen haben, die 128 lebensbedrohlich sein können. Insbesondere aus den Anwendungserfahrungen in den 129 USA wissen wir, dass es bereits zu hunderten Todesfällen im Zusammenhang mit dem 130 Einsatz von Tasern gekommen ist. Auch in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen 131 kamen bereits Menschen durch die Anwendung von Tasern im Regelbetrieb durch die 132 Polizei zu Tode.
- Außerdem zeigen Studien, dass Polizeibeamte häufiger zur Gewalt neigen, wenn sie ein solches Gerät bei sich führen. Allein der Besitz erhöht das Eskalationspotential. Elektroschockwaffen sind somit kein milderes Mittel, sondern vielmehr ein weiteres Mittel zur Gewaltanwendung gegenüber Betroffenen.
- Die Einführung dieses Gerätes erscheint aber angesichts der bisher eher geringen
 Anwendung durch das Thüringer SEK, das aktuell das einzige zur Nutzung
 berechtigte Einsatzkommando ist, zweifelhaft. In sieben Jahren wurde das Gerät
 in nur zwei Fällen angewendet, andere Einsatzmittel wurden in gefährlichen

Situationen vorgezogen. Es bestätigt sich damit auch aus der Praxis, dass zwischen dem Einsatz von Schusswaffen und Schlagstock keine Lücke besteht, sondern viele bereits zulässige Maßnahmen in der Praxis ebenso geeignet und weniger lebensbedrohlich und damit weniger grundrechtsintensiv sind.

4. Einführung von Meldeauflagen bei Verdacht einer Straftat

Die Landesregierung will ermöglichen, dass sich Menschen, gegen die der Verdacht 146 einer begangenen Straftat vorliegt, sich täglich bei der Polizei über die Dauer 147 von bis zu einem Monat melden müssen. Dabei ist es nicht notwendig, dass eine 148 konkrete, vollendete Tat vorliegt - es reicht alleine der polizeiliche Verdacht, 149 150 dass die betroffene Person aufgrund einer Prognose eine Straftat begehen könnte. 151 Durch die Meldeauflage wäre der Betroffene dann gezwungen, über die Dauer der 152 Auflage in Reichweite der zuständigen Polizeibehörde zu bleiben, wodurch die 153 persönliche Freiheit, insbesondere die Bewegungsfreiheit, betroffen ist. Auch 154 hier handelt es sich um präventives Strafrecht, das im Widerspruch zu unseren 155 rechtsstaatlichen Grundwerten, insbesondere der Unschuldsvermutung, steht. Da 156 der Entwurf ohne einen richterlichen Vorbehalt durchführbar sein soll, steht 157 diese Maßnahme im freien Ermessen der Polizei und ist somit nur in begrenztem 158 Maße kontrollierbar.

5. Einführung von digitaler Rasterfahndung

145

159

- Die Landesregierung will außerdem ermöglichen, dass die Polizei automatisierte 160 161 Big-Data-Analyse veranlassen kann, durch die Datenquellen zur Erkennung von auffälligen Mustern zusammengeführt und ausgewertet werden sollen. Dadurch 162 werden die Privatsphäre und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 163 der von der Datenerfassung betroffenen Menschen verletzt. Insbesondere Zeugen 164 von Straftaten oder Kontaktpersonen von Beschuldigten können durch die 165 Datensammlung über den Beschuldigten Teil der Auswertung werden, ohne sich 166 167 selbst strafbar gemacht zu haben. Dabei wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Da Betroffene der Datenerfassung 168 169 über diese allerdings nicht informiert werden, besteht kaum eine Möglichkeit auf 170 effektiven Rechtsschutz, was im Widerspruch zum Grundgedanken des Rechtsstaates 171 steht.
- Außerdem erlaubt diese Maßnahme, dass auch öffentliche Quellen für die interne
- Auswertung genutzt werden dürfen. Dadurch entsteht eine größere Datensammlung,
- die als Grundlage für polizeiliche Big-Data-Auswertung und
- Ergebnisinterpretation durch KI-Systeme, wie etwa durch Palantir oder dem
- hessischen Modell dessen, "hessenData" dient. Diese ermöglicht die tiefgreifende
- und umfassende Rasterüberwachung aller Bürger:innen, ohne dass diese
- strafrechtlich auffällig geworden wären.
- Auch wenn der Innenminister, Georg Maier, in Interviews angegeben hat, dass

Palantir in Thüringen nicht zur Anwendung kommen soll, entsprechen die im Entwurf genannten Angabe zur Transparenz, Zweckbindung und Kontrolle eines solchen Systems nicht den Grundsätzen der Normklarheit und Verhältnismäßigkeit, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 2023 nochmal besonders betont und damit dem möglichen Rahmen der Rasterfahndung klare Grenzen gegeben hat.

6. Einführung von Fahndungsinstrumenten zur Gesichtserkennung und zum Stimmabgleich

186

187

201

202

203

204

205

206

207208

209

210

Die Landesregierung will es der Polizei zukünftig ermöglichen, 188 189 Fahndungsinstrumente zu nutzen, durch die online Gesichtserkennungen und Stimmabgleiche durchgeführt werden können. Dadurch wird ermöglicht, dass die 190 191 Polizei auf alle öffentlichen Daten zugreifen darf, um den vermeintlichen Störer 192 ausfindig machen zu können. So werden unzählige unschuldige Personen und ihre 193 öffentlich zugänglichen Daten durchleuchtet, die im von der Polizei verwendeten Datensatz enthalten sind. Durch diese Eingriffsmöglichkeit wäre die digitale 194 195 Privatsphäre, die durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 196 besonders unter Schutz gestellt ist, hinfällig. Außerdem ist auch hier darauf 197 hinzuweisen, dass die Software, die zur Auslesung der Daten verwendet wird, hohe 198 Fehlerquoten aufweist und rassistische und sexistische Stereotype reproduziert. 199 Weiterhin ist auch hier durch die fehlende Mitteilung über die Durchsuchung und 200 Verwendung der eigenen Daten der effektive Rechtsschutz ausgeschlossen.

7. Einführung von Kennzeichenüberwachung und Erstellung von Bewegungsprofilen

Die Landesregierung will mittels der Novellierung des PAG ermöglichen, dass die Polizei die Kennzeichen von Fahrzeugen automatisiert erfassen darf, um diese anschließend mit den polizeilichen Datenbanken abzugleichen. Dadurch werden tausende unverdächtige Fahrzeughalter:innen jeden Tag erfasst, ohne dass dafür ein Grund besteht. Zwar sollen Daten, die zur Täterfahndung nicht relevant sind, sofort gelöscht werden, allerdings besteht ein nicht von der Hand zu weisendes Missbrauchspotential der dauerhaften und flächendeckenden Überwachung. Erhärtet wird dies dadurch, dass auch hier kein richterlicher Vorbehalt vorgesehen ist, der eine Kontrollinstanz darstellen könnte.